Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

[redacted]

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[redacted]

Klägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz,
[redacted]

Beklagte,

wegen Beiträge

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 5. März 2026

durch

[redacted]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung von TKG- und EMVG-Beiträgen durch die Beklagte.

Die Beklagte teilte dem Kläger im Mai 2002 eine Frequenz zu für den Betrieb einer Luftfunktstelle für das Luftfahrzeug mit dem Kennzeichen [redacted]. In den Folgejahren setzte die Beklagte für die Frequenzzuteilung TKG-Beiträge und EMVG-Beiträge fest – zuletzt für das Jahr 2011 mit Bescheiden vom 15.02.2016, für die Jahre 2012 bis 2014 mit Bescheiden vom 19.10.2016, für die Jahre 2015 und 2016 mit Bescheiden vom 30.10.2019 und für die Jahre 2017 und 2018 mit Bescheiden vom 17.09.2021. Mit separaten Bescheiden vom 24.11.2022 setzte sie für die Jahre 2019 bis 2021 den TKG-Beitrag auf 14,46 € und den EMVG-Beitrag auf 25,01 € fest. Die Bescheide waren jeweils mit einer Rechtsbehelfsbelehrung dahingehend versehen, dass gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden kann.

Der Kläger hat am 19.01.2023 Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Er trägt vor, dass er das Flugzeug mit dem Kennzeichen [redacted] etwa im Mai 2012 zuletzt geflogen und vor sechs bis sieben Jahren stillgelegt habe. Mit der Stilllegung sei die Genehmigungsurkunde für den Betrieb einer Luftfunktstelle an die ausstellende Behörde in Stuttgart zurückgegeben worden. Das Luftfahrzeug sei seit Jahren aus der Luftfahrzeugrolle gestrichen, so dass die Luftfunktstelle nicht mehr existieren könne. Mit dem Luftfahrt-Bundesamt in Braunschweig sei telefonisch eine Stilllegung abgesprochen worden. Er legt ein Schreiben des Luftfahrt-Bundesamtes vor, nach

welchem die Eintragung des Luftfahrzeugs im Luftfahrzeugregister im Dezember 2019 gelöscht worden sei. Diesen Sachverhalt habe er der Bundesnetzagentur mehrfach mitgeteilt. Trotz schriftlicher Klarstellung, Widerspruchsverfahren und mehrfacher Telefongespräche habe die Beklagte nie reagiert. Dem Bescheid vom 24.11.2022 habe er mit Schreiben vom 18.12.2022 widersprochen.

Er beantragt sinngemäß,

1. festzustellen, dass die von der Beklagten erhobenen Beiträge rechtswidrig sind,

2. festzustellen, dass die Luftfunkstelle [redacted] seit Jahren nicht mehr existiert und daher keine Beiträge auch in Zukunft erhoben werden dürfen,

3. die Beklagte zu verpflichten, ein Widerspruchsverfahren durchzuführen,

4. festzustellen, dass es keinen Vorgang [redacted] bei der Beklagten gibt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die Klage bereits unzulässig sei. Die streitgegenständlichen Bescheide seien am 24.11.2022 erstellt und am selben Tag versandt worden. Hiergegen habe der Kläger keine Widersprüche eingelegt. Die Beklagte habe erstmalig mit der Zustellung der Klage von der Stilllegung der Luftfunktstelle erfahren. Sie bewerte die Klageerhebung als Verzicht auf die Frequenzzuteilung und datiere diesen Verzicht – um dem Kläger entgegen zu kommen – auf den 31.12.2021. Der Kläger werde daher künftig keine Frequenzschutzbeitragsbescheide mehr erhalten.

Mit Beschluss vom 16.02.2023 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Gericht verwiesen. Einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat das Gericht mit Beschluss vom

06.04.2023 abgelehnt [redacted]. Den Beteiligten ist Gelegenheit gegeben worden, zur Frage einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten in dem hiesigen Verfahren und in dem Verfahren [redacted] sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Entscheidung ergeht gemäß § 84 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind hierzu angehört worden.

Die Klage erweist sich insgesamt als unzulässig.

Dies gilt zunächst für den (sinngemäßen) Antrag zu 1. festzustellen, dass die von der Beklagten erhobenen Beiträge rechtswidrig sind. Versteht man diesen Antrag entsprechend dem Begehren des Klägers (vgl. § 88 VwGO) als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO gegen die mit der Klageerhebung vorgelegten TKG- und EMVG-Beitragsbescheide vom 24.11.2022 – oder weitergehender auch gegen Beitragsbescheide aus den Vorjahren –, so erweist sich die Anfechtungsklage mangels ordnungsgemäßer Durchführung des Vorverfahrens als unzulässig. Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind vor Erhebung der Anfechtungsklage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Das Vorverfahren beginnt gemäß § 69 VwGO mit der Erhebung des Widerspruchs. Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO in der im Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide vom 24.11.2022 geltenden Fassung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Der Vortrag des Klägers, er habe seit dem Jahr 2016 mehrere Widerspruchsverfahren bei der Beklagten eingeleitet, findet in dem Verwaltungsvorgang keine Stütze. Der Verwaltungsvorgang beginnt im Jahr 2002 und enthält weder zu den Bescheiden vom 24.11.2022 noch zu den vorangegangenen Bescheiden aus den Vorjahren Widerspruchsschreiben. Eine telefonische Widerspruchseinlegung ist nicht möglich. Korrespondenz des Klägers mit dem Luftfahrt-Bundesamt in Braunschweig oder mit anderen Behörden stellt keine Widerspruchseinlegung bei der Beklagten dar.

Es galt auch nicht gemäß § 58 Abs. 2 VwGO die Jahresfrist für die Einlegung der Widersprüche. Nach Abs. 1 der Vorschrift beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Gemäß Abs. 2 ist die Einlegung des Rechtsbehelfs bei unterbliebener oder unrichtiger Belehrung nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Vorliegend enthalten sowohl der TKGBescheid als auch der EMVG-Bescheid vom 24.11.2022 ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrungen. Die Bescheide sind daher bestandskräftig geworden.

Versteht man den Antrag zu 1. wörtlich als Feststellungsantrag, so erweist sich der Antrag ebenfalls als unzulässig. Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungsurteil verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Genau dies ist hier der Fall – die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO ist insoweit vorrangig (vgl. zu deren Unzulässigkeit oben).

Auch der Antrag zu 2., festzustellen, dass die Luftfunkstelle [redacted] seit Jahren nicht mehr existiert und daher keine Beiträge auch in Zukunft erhoben werden dürfen, erweist sich als unzulässig. Soweit der Antrag die Beitragsfestsetzung für die Vergangenheit betrifft, gilt das soeben zu § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO Gesagte entsprechend: die Anfechtungsklage ist gegenüber der Feststellungsklage vorrangig (vgl. zur Unzulässigkeit der Anfechtungsklage oben). Soweit es um die

Beitragsfestsetzung für die Zukunft geht, fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis des Klägers: Denn die Beklagte hat im Eilverfahren [redacted] mit Schriftsatz vom 09.02.2023 erklärt, dass sie die Klageerhebung im Januar 2023 als Verzicht auf die Frequenzzuteilung wertet und – um dem Kläger entgegen zu kommen – diesen Verzicht bereits auf den 31.12.2021 legt. Weitere TKG- und EMVG-Beitragsbescheide wegen der streitgegenständlichen Frequenzzuteilung sind daher in Zukunft nicht mehr zu erwarten.

Der Antrag zu 3., die Beklagte zu verpflichten, ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, erweist sich ebenfalls als unzulässig. Eine Verpflichtungsklage mit dem Ziel der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens ist unstatthaft. Die statthafte Klageart ist eine Anfechtungsklage gerichtet auf Aufhebung der Bescheide, die jedoch – wie oben dargestellt – wegen der Bestandskraft der Bescheide unzulässig ist. Überdies sind nach Aktenlage keine Widersprüche bei der Beklagten eingegangen.

Schließlich ist der Antrag zu 4. festzustellen, dass es keinen Vorgang [redacted] bei der Beklagten gibt, unzulässig, da es insoweit am Rechtsschutzbedürfnis des Klägers fehlt. Für die Vergangenheit gilt das zu § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO Gesagte entsprechend. Für die Zukunft fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, da die Beklagte im Eilverfahren [redacted] mit Schriftsatz vom 09.02.2023 erklärt hat, dass sie die Klageerhebung im Januar 2023 als Verzicht auf die Frequenzzuteilung wertet (s.o.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechts m i t t e l b e l e h r u n g

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides kann bei dem Verwaltungsgericht Köln schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Gerichtsbescheides sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster schriftlich einzureichen.

Der Antrag ist zu stellen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Wahlweise kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden; hierfür besteht kein Vertretungszwang.

[redacted]

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

bis z u 5 0 0 , 0 0 E u r o

festgesetzt. Dies entspricht dem Mindeststreitwert.

Rechts m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind, zweihundert Euro übersteigt und in Rechtsstreitigkeiten, die ab dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind, dreihundert Euro übersteigt. Die

Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

[redacted]

[redacted]